

**Partnernetz für
Unternehmensgründungen
aus Stuttgarter Hochschulen**

PUSH! e. V.

- Vereinssatzung -

Neufassung 31. Mai 2001

Präambel

Für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist es von eminenter Bedeutung, den Zeitraum von einer ersten Produktidee bis hin zum Markteintritt, die "time-to-market", deutlich zu verkürzen. Einen wesentlichen Beitrag zu diesem Beschleunigungsprozess können dabei junge, innovative Unternehmen mit ihrer hohen Flexibilität und Reaktionsfähigkeit und ihren Kenntnissen des aktuellsten Forschungsstandes leisten. Die gezielte Förderung von Spin-offs aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist damit - wenn sie im Rahmen integrierter und vernetzter Gesamtkonzepte realisiert wird - die effektivste Form des Technologietransfers.

- *Sie stärkt die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland.*
- *Sie stärkt die anwendungsorientierte Forschung und schafft neue Schnittstellen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft.*
- *Sie erzeugt neue Arbeitsplätze am Standort Deutschland.*
- *Sie stützt bestehende Unternehmen durch neue Kooperationsmöglichkeiten.*
- *Sie schafft ein Klima, in dem Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit wieder einen höheren Stellenwert erhalten.*

Der Verein "Partnernetz für Unternehmensgründungen aus Stuttgarter Hochschulen - PUSH! e.V." setzt es sich deshalb zum Ziel,

- *Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen anzuregen, indem in den Institutionen für eine Kultur der unternehmerischen Selbstständigkeit geworben wird und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die unternehmerisches Handeln in Lehre, Forschung und Verwaltung fördern,*
- *Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu initiieren, indem in den Instituten zusammen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Ideen, Verfahren und Technologien für tragfähige innovative Unternehmensideen identifiziert und Gründungsteams zusammen gebracht werden,*
- *Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu qualifizieren, indem ein qualitativ hochwertiges, praxisorientiertes Weiterbildungsangebot entwickelt wird, das sowohl auf junge Unternehmerinnen und Unternehmer als auch auf Fach- und Führungskräfte aus der Wirtschaft der Region zugeschnitten ist, sowie*
- *Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen in den regionalen Wirtschaftsraum zu integrieren, indem Kontakte geschaffen und Kooperationen zwischen etablierten Firmen und Existenzgründerinnen und Existenzgründer angeregt und begleitet werden.*

Diese Ziele lassen sich nur durch das Zusammenwirken zwischen den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Region Stuttgart, Partnern aus der Wirtschaft, den Kommunen und Verbänden, den Institutionen der Wirtschaftsförderung und mit Privatpersonen in einem gemeinsamen Netzwerk erreichen. Die Beteiligung dieser Netzwerkmitglieder unterstreicht den überbetrieblichen und gemeinnützigen Charakter des Vereins.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Partnernetz für Unternehmensgründungen aus Stuttgarter Hochschulen - PUSH!". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

"Partnernetz für Unternehmensgründungen aus Stuttgarter Hochschulen - PUSH! e.V."

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Transfers von Wissen und Technologie in die Praxis als Beitrag zum Strukturwandel in der Wirtschaftsregion durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Existenz- und Unternehmensgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Förderung von Aufbau und Betrieb von Agenturen zur Unterstützung und Begleitung von Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
 - die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Qualifizierungsmaßnahmen etc., sowie die Kooperation der Mitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen,
 - Maßnahmen, die der Förderung der Agenturen dienen und auf Anerkennung in der Öffentlichkeit zielen sowie
 - die Schaffung und Förderung eines gründungsfreundlichen Klimas in der Region Stuttgart.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 66 AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unentgeltlichen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zuwendungen aufgrund gegenseitiger Rechtsgeschäfte sind zulässig.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung bzw. Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Region Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts erworben werden, soweit ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist an ein Mitglied des Vorstands zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag vorbehaltlich der nächsten Mitgliederversammlung. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Verzug ist.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags.
- (4) Personen, die sich um die Förderung von Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie den Wissenschafts- und Technologietransfer in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und auch kein aktives oder passives Wahlrecht; sie sind von der Pflicht zur Zahlung eines jährlichen Beitrags befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt mit dem Tod bzw. dem Austritt oder dem Ausschluss; diejenige von juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Auflösung bzw. dem Austritt oder dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Haushaltsführung

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Zur Bestimmung von Umlagen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Höhe der Umlage darf maximal den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten. Der Jahresbeitrag kann von den Mitgliedern in Selbsteinschätzung erhöht werden. Diese Selbsteinschätzung ist auch für das folgende Geschäftsjahr des Vereins verbindlich, wenn das Mitglied nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand diese Selbsteinschätzung widerruft. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (3) PUSH!-Gründerinnen und Gründern aus rechtskräftig gegründeten Unternehmen wird die Mitgliedschaft im Verein angeboten. Die von ihnen erhobenen Mitgliedsbeiträge oder Umlagen werden in den ersten zwei Jahren ihrer Mitgliedschaft auf die Hälfte der jeweils geltenden Jahresbeiträge festgesetzt. PUSH!-Gründerinnen und Gründer bzw. PUSH!-Unternehmen sind solche, die im Rahmen des EXIST-Projektes PUSH! (Existenzgründer aus Hochschulen) unterstützt und gefördert werden bzw. wurden. Der Vorstand entscheidet über ihren Aufnahmeantrag gemäß § 3 Abs. 1.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (6) Im übrigen finanziert der Verein seine Aufgaben durch Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Beirat und
 3. der Vorstand.
- (2) Die Organe erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder ein Dritter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Vereinspolitik,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Beirats und Entlastung des Beirats,
 - d) Wahl des Rechnungsprüfers.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats,
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mit-

glied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzung bekanntzugeben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vorher schriftlich eingereicht bzw. in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Veranstaltungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel, jedoch mindestens zehn, Vereinsmitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der

die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn die Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung und dem Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit zustimmen. Sofern andere Mehrheitserfordernisse gesetzlich oder nach dieser Satzung vorgeschrieben sind, gelten diese Mehrheitserfordernisse für den Gegenstand der Beschlussfassung sowie für das Umlaufverfahren.

Beirat

§ 11 Beirat

- (1) Der Verein kann sich einen Beirat geben.
- (2) Dem Beirat sollen fachlich qualifizierte Personen angehören, die bei allen wesentlichen Aufgaben des Vereins beratend mitwirken.
- (3) Der Beirat nimmt darüber hinaus die Funktion eines Schlichters in strittigen Fragen wahr, insbesondere, wenn es sich dabei um vereinsinterne Probleme handelt.
- (4) Dem Beirat sollen Vertreter aus allen für die Unterstützung von Existenzgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen relevanten Bereichen angehören.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Beirats einberuft und leitet. Die Mitglieder des Vorstands können an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung zu zwei Dritteln bedarf.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Beirats

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens vier und maximal acht Personen. Dazu zählen der Vorsitzende, der Schriftführer, der gleichzeitig Stellvertretender Vorsitzender ist, ein weiterer Stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister sowie bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder. Die genaue Zahl legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vom Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- d) Festsetzung eines jährlichen Haushaltsplans über die Verwendung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Der Vorstand hat darauf hinzuwirken, dass der Verwaltungsaufwand gering gehalten wird.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder Vertreter von Mitgliedern (sofern es sich um juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts handelt) gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder kann der Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Vorstands auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden. Zur Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung not-

wendig. Im Falle der Abwahl ist unverzüglich für das abgewählte Mitglied durch die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Vorstandes zu wählen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (9) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch, fernschriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Auflösung des Vereins

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (§ 10 Abs. 5). Sind zu dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Ihr Auflösungsbeschluss ist wirksam, wenn ihm drei Viertel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder zugestimmt haben.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmender Stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Verband Region Stuttgart (§ 2 Abs. 6).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.